

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Eintrittsentgelte

Aufgrund der §§ 8, 5, 99 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt eine Steuer auf Eintrittsentgelte als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand auf Eintrittsentgelte für Stätten sowie Veranstaltungen und Ausstellungen an und/oder in Stätten, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität oder Integrität weltbedeutend sind und insoweit von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als UNESCO-Welterbe anerkannt worden sind.

§ 3 Steuerschuldner

Der Betreiber des Steuergegenstandes ist Steuerschuldner. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das von dem Besucher des Steuergegenstandes erhobene Eintrittsentgelt (abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit der Annahme des Eintrittsentgeltes.

§ 7 Anzeige und Nachweispflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Monats der Lutherstadt Wittenberg eine Erklärung über alle steuerrelevanten Angaben, die zur Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlich sind, einzureichen.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Lutherstadt Wittenberg auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original vorzulegen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird von der Lutherstadt Wittenberg durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird mit Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die von der Lutherstadt Wittenberg ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume des Steuerschuldners zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Abweichende Festsetzungen

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig ab, so setzt die Lutherstadt Wittenberg die Steuer ebenfalls durch Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer

1. entgegen § 7, die ihm obliegenden Anzeige- und Nachweispflichten nicht erfüllt;
2. entgegen § 9, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Steuerschuldner leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Lutherstadt Wittenberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die gesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Lutherstadt Wittenberg gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i. V. m. § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel